

Pet 2-13-08-250-003251

(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (0228) 1627706  
oder 161 (Vermittlung)  
Telefax (0228) 1626130

Herrn  
Leopold Weber  
Limpericher Str. 180

53225 Bonn

/ 25/07.9

Betr.: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

Bezug: Mein Schreiben vom 23. Januar 1995

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Weber,

hiermit übersende ich Ihnen eine zu Ihrer Eingabe angeforderte ausführliche Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Mai 1995 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Demnach sind die Antragsfristen des Bundesentschädigungsgesetzes und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes endgültig abgelaufen. Bei diesen Fristen handelt es sich um sogenannte Ausschlußfristen, bei denen auch bei unverschuldeter Fristversäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht möglich ist.

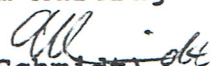
Gegebenenfalls kommen für Sie Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien in Betracht, nach denen Ihrer Schwester bereits eine einmalige Härtebeihilfe gewährt worden ist.

Ich bitte Sie daher, zunächst das Ergebnis der Prüfung durch die Oberfinanzdirektion Köln abzuwarten. Sollten Sie anschließend Grund zur Beschwerde über die Entscheidung haben, bleibt es Ihnen freigestellt, sich erneut hierher zu wenden.

Unter Umständen kommen für Sie auch Leistungen aus dem Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen in Betracht, und zwar unbeschadet der Entscheidung über Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien. Ein entsprechender Antrag wäre bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung Wiedergutmachung, Tannenstr. 26, 40408 Düsseldorf, zu stellen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Schmidt)

53003 Bonn, 8. Mai 1995

Postfach 1308

Telefon: (0228) 6 82 - 22 25

oder über Vermittlung 6 82 - 0

Telefax: (0228) 6 82 - 4420

Teletex: 228 50701 = BMF

Telex: 886 645

V B 2 - VV 5027 B - 17/95

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuß -  
Bundeshaus

- zweifach -

53113 Bonn

Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;  
Eingabe des Herrn Leopold Weber, 53225 Bonn, vom 15. Januar 1995

Ihr Schreiben vom 30. Januar 1995  
- Pet 2-13-08-250-003251 -

Eingabe  
Bescheid für Frau Helene Weber vom 23. November 1994

Nachdem mir nunmehr der Bericht der Oberfinanzdirektion Köln vorliegt, nehme ich zu der wieder beigefügten Eingabe des Petenten wie folgt Stellung:

Durch Urteil des Sondergerichts Köln vom 3. Juni 1942 ist der Vater des Petenten wegen "Kriegswirtschaftsverbrechens" zum Tode verurteilt und am 20. August 1942 hingerichtet worden. Da nach dem Beschluß des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Mai 1994 davon ausgegangen werden kann, daß das Urteil bereits im Jahre 1947 kraft Gesetzes aufgehoben worden ist, ist es als NS-Unrecht anzusehen.



Ein Anspruch des Petenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 12. September 1953 (BEG) besteht jedoch nicht. Entschädigungsberechtigt ist nach § 1 BEG nur, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist. Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich des Vaters des Petenten nicht vor. Außerdem sind die Antragsfristen für Ansprüche nach dem BEG seit dem 31. Dezember 1969 endgültig abgelaufen.

Ein Anspruch des Petenten nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (AKG) besteht ebenfalls nicht. Die Anmeldefrist für Ansprüche nach dem AKG ist gemäß § 28 Abs. 1 AKG am 31. Dezember 1958 abgelaufen. Die Frist zur Nachsichtgewährung (§ 28 Abs. 2 AKG) für Antragsteller, die ohne Verschulden die Anmeldefrist nicht eingehalten hatten, endete ein Jahr später. Der Petent bringt auf Seite 2 seines Schreibens vor, ihm seien die Regelungen des AKG unbekannt gewesen. Das AKG enthält jedoch kein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen - auch unverschuldeter - Versäumnis der Anmeldefrist. Mögliche Ansprüche nach dem AKG selbst sind daher endgültig erloschen.

Als Hinterbliebenem eines Opfers von NS-Unrecht, das keine Verfolgung im Sinne des BEG war, kann dem Petenten aber Härteausgleich nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des AKG vom 7. März 1988 (AKG-Härterichtlinien) gewährt werden, die insbesondere auch für Personen geschaffen worden sind, die die Antragsfristen des AKG schuldlos versäumt haben.

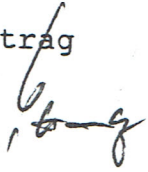
Ob dem Petenten Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien zustehen, wird zur Zeit von der zuständigen Oberfinanzdirektion Köln geprüft. Wie bereits oben ausgeführt, ist das Urteil des Sondergerichts Köln gegen den Vater des Petenten als NS-Unrecht anzusehen. Durch die Hinrichtung seines Vaters hat der Petent einen

Unterhaltsschaden erlitten. Fraglich ist jedoch noch, ob der Petent sich auch in einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 4 Abs. 2 AKG-Härterichtlinien befindet. Dies ist gemäß § 3 Abs. 1 AKG-Härterichtlinien Voraussetzung für die Gewährung einer Härtebeihilfe.

Die Prüfung durch die OFD Köln, ob das Einkommen des Petenten unterhalb der Notlagengrenze liegt, ist noch nicht abgeschlossen. Über die Entscheidung der OFD werde ich Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

In der Petition werden weiterhin mögliche Ansprüche der Geschwister des Petenten angesprochen. Frau Helene Weber hat mit Bescheid vom 23. November 1994 (Anlage) eine einmalige Härtebeihilfe in Höhe von 5.000,-- DM nach den AKG-Härterichtlinien erhalten. Anträge des Herrn Wilhelm Weber und der Erben des Herrn Johannes Weber liegen nicht vor. Vorsorglich muß jedoch hinsichtlich des verstorbenen Johannes Weber darauf hingewiesen werden, daß gemäß § 9 Abs. 1 AKG-Härterichtlinien Erben von Geschädigten kein Antragsrecht besitzen.

Im Auftrag

  
Dr. Quantz